

**Kriterien für die vorzeitige Zulassung zur
Abschlussprüfung gemäß § 40 Abs. 1
Berufsbildungsgesetz**

Der/die Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner/ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Ausbildungszeit kann um höchstens sechs Monate verkürzt werden.

Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss bescheinigt werden, dass dem/der Auszubildenden bis zum Zeitpunkt der Antragstellung **alle** wesentlichen nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden **und** die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

Bei der Beurteilung durch die Berufsschule ist eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt, wenn die Leistungen in den **Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts** der Berufsschule im Durchschnitt mit **mindestens 2,50** beurteilt werden. Dabei muss die Note **in jedem der angegebenen Lernfelder mindestens ausreichend** sein.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung des umseitigen Vordruckes schriftlich bei der Apothekerkammer spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist zu beantragen.